

Der Public Corporate Governance-Bericht des Geologischen Dienstes NRW 2025

1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex (PCG) des Landes wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden. Eine gute transparente Unternehmensführung, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist zugleich ein wesentlicher Faktor für nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Der Kodex ist daher auch Teil des Selbstverständnisses des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW). Wir wollen das Vertrauen, welches uns entgegengebracht wird, dauerhaft rechtfertigen und deshalb die gute Corporate Governance im Unternehmen zum verbindlichen und steten Maßstab unsers Handelns machen.

2. Allgemeines zum GD NRW

Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Er erforscht den Untergrund und die Böden des Landes, sammelt alle Geo-Daten und stellt diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Er bewertet die Geo-Risiken, überwacht die Erdbebenaktivität und betreibt das Erdbebenalarmsystem NRW.

Die vom GD NRW erhobenen Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Der GD NRW erkundet die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitort ihre Gewinnung für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz

des kostbaren Wassers gehen nicht ohne Know-how und Daten des GD NRW. Er berät und liefert Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Zudem unterstützt der GD NRW die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besondere Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf die Bodenkarten des GD NRW, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung.

Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Krefeld. Der GD NRW gliedert sich in vier Geschäftsbereiche, die wiederum aus 17 Fachbereichen bestehen. Mit seinen 211 Mitarbeitenden (Stand Dezember 2025) gehört der GD NRW in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW).

3. Qualitätspolitik

Der GD NRW versteht sich als Dienstleister rund um die Geowissenschaften, der landesweit geowissenschaftliche Informationen erhebt, aufbereitet und damit für die Praxis nutzbar macht. Dieses Selbstverständnis des Landesbetriebes und seiner Mitarbeitenden beinhaltet daher sowohl Innovation und Engagement, als auch Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit.

Wesentliche Voraussetzung für ein wirksames Qualitätsmanagement ist die frühzeitige und intensive Einbindung der Mitarbeitenden mit ihren Ideen, ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft zur Eigenverantwortung. Die Geschäftsleitung unterstützt daher insbesondere die Gremienarbeit.

Ein ganz wesentliches Element der Qualitätspolitik stellt das Personalmanagement dar. In die Personalplanung ist eine nachhaltige Personalentwicklung sowie eine konsequente Frauenförderung integriert. Wichtiger Bestandteil des Personalmanagements sind die jährlichen Mitarbeitendengespräche für alle Beschäftigten, in denen die fachlichen und persönlichen Belange am Arbeitsplatz, die individuelle Aufgaben-



erledigung, die persönlichen Förderungsmöglichkeiten, Themen der Gleichstellung und die weitere persönliche Entwicklung angesprochen werden müssen. Für alle Mitarbeitenden wird so gewährleistet, dass ihr Einsatz sowohl den aufgabenbezogenen als auch dem individuellen Leistungsprofil entspricht.

Mitarbeiterbefragungen, eine engagierte Gremienarbeit sowie ein aktives Beschwerdemanagement dienen dazu, die Umsetzung der Qualitätspolitik im GD NRW zu gewährleisten, etwaigen Unzulänglichkeiten abzuhelpen und das Qualitätsmanagement ständig an den aktuellen Erfordernissen auszurichten. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszufriedenheit zu beteiligen und hierzu Wünsche und Anregungen zu äußern.

4. Anteilseigner

Die Funktion des Anteilseigners Land NRW nimmt das für die Aufsicht über den Geologischen Dienst NRW zuständige MWIKE NRW wahr. Die Befugnisse werden von den für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referaten ausgeübt.

5. Geschäftsleitung

Die Leitung des Landesbetriebs obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Geologischen Dienst NRW hat die Direktorin oder der Direktor den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen sowie den Bestimmungen der Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern. Gemäß § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung wird eine Geschäftsbereichsleitung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zur ständigen Vertretung der Direktorin oder des Direktors bestimmt.



Das Amt des Direktors wurde im Berichtszeitraum im Rahmen eines Beamtenverhältnisses ausgeübt. Dauer der Bestellung, Vergütung und Verantwortlichkeit richten sich nach den Regelungen des Beamtenrechts.

Etwaigen Interessenkonflikten wird durch die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts im Beamtenverhältnis vorgebeugt. Im Übrigen gilt die besondere beamtenrechtliche Treuepflicht.

Direktor des GD NRW war im Berichtszeitraum Herr Dr. Ulrich-Wilhelm Pahlke. Die ständige Vertretung wurde von Herrn Dr. Martin Salamon wahrgenommen.

6. Überwachungsorgan

Die Funktion des Überwachungsorgans nehmen die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referate des MWIKE NRW wahr.

7. Zusammenwirken

Gemäß Betriebssatzung bestehen verschiedene Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Aufsichtsbehörde. Danach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Aufgaben, der Organisationsplan sowie wesentliche Änderungen der Organisation und Aufgabenstrukturen, die Geschäftsordnung, Preisgestaltungen, die nicht die variablen Kosten decken, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Wirtschaftsplan.

Im Übrigen hat der Landesbetrieb die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen gefährden oder eine höhere Zuführung an den Landesbetrieb erforderlich machen.

Neben der allgemeinen Aufgabenstellung werden zwischen Aufsichtsbehörden und Landesbetrieb bei Bedarf besondere Ziele vereinbart.

8. Rechnungslegung

Der Landesbetrieb betreibt eine Finanzbuchhaltung und eine Kosten- und Leistungsrechnung. Er bucht nach den Regelungen der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches auf. Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Dabei sind bedeutende Vorfälle, insbesondere Risiken und allgemeine Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.

9. Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches im Rahmen einer Abschlussprüfung zu prüfen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen NRW und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof NRW vom zuständigen Ministerium zu bestellen.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß der Landeshaushaltsordnung. Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.

10. Gleichstellung

Von den 23 Personen mit Führungsfunktion im Geologischen Dienst NRW sind fünf weiblichen und 18 männlichen Geschlechts. Die Geschäftsleitung war im Berichtsraum



mit einem männlichen Direktor sowie einem männlichen ständigen Vertreter besetzt (Stand 31.12.2025).

11. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung des GD NRW und das MWIKE NRW als Aufsichtsorgan erklären, dass im Geschäftsjahr 2025 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen wurde und ihm auf zukünftig entsprochen werden soll.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite des GD NRW veröffentlicht:
<https://www.gd.nrw.de/>

GD NRW

(Dr. Ulrich Pahlke)

Krefeld, 20. Januar 2026

MWIK NRW

(Dr. Thomas Spahl)

Düsseldorf, 30. Januar 2026